

Bei dem nachfolgenden Text handelt es sich um die Wiedergabe eines Vortrags, der von mir als Mitglied des Bezirksrichterrates auf der Proberichtertagung vom 23.11.2007 gehalten wurde. In den Vortrag sind Gedanken aus folgenden Veröffentlichungen eingeflossen:

- Papier, Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken, NJW 2001, 1089
- Rüthers, Diener oder Herren?, FAZ vom 2.2.2005
- Frehse, Die Beteiligungsrechte der Richter-/Personalvertretungen bei Nutzerbefragungen innerhalb des Benchmarking, DRiZ 2002, 141
- Hochschild/Schulte-Kellinghaus, Qualitätsmanagement in der Justiz - Wer steuert die Rechtsprechung?, DRiZ 2003, 413
- Stürner, Unabhängigkeit der Richter aus der Sicht der Wissenschaft, BRAK-Mitt. 2003, 214
- Schulte-Kellinghaus, Die Ressourcengarantie für die Dritte Gewalt, NRV-Info NRW 2006, 16
- Addicks, Qualitätsdiskussion - Neuigkeiten aus NRW, NRV-Info NRW 2006, 28
- ohne Verfasserangabe, Binnenmodernisierung: Qualitätssicherung der Rechtsprechung contra Erledigungsdruck; NRV-Info NRW 2004, 3
- Lamprecht, Von der Subjektivität des Richtens, DRiZ 2004, 89
- Piorreck, Die Rechtsprechung ist eine Staatsgewalt und kein Produkt der Justizverwaltung! Schriftliche und aktualisierte Fassung (Stand 1.3.2003) eines am 12.11.2002 auf einer Richteramtsrechtstagung in Bad Nauheim gehaltenen Referats

Schädlich-Maschmeier, Richterin am Sozialgericht

Qualität richterlicher Arbeit - oder: "Der gute Richter"

Die Diskussion um die Qualität richterlicher Arbeit hat seit einigen Jahren deutlich zugenommen. Qualitätszirkel hier, Qualitätspapers, workshops und Arbeitsgruppen zur Qualität da. Also eine Entwicklung zum Guten? Oder ist die Qualitätsdiskussion Frucht der Erkenntnis, dass die Qualität mehr als früher gefährdet ist? Hat die Qualitätsdiskussion manchmal vielleicht sogar eine Alibifunktion?

Sicher kommt die Qualitätsdiskussion nicht von ungefähr. Die gesetzlichen, insbesondere die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Aufgabe der

Rechtsprechung bzw. des Richters haben sich nicht geändert. Auch der Amtseid, den Sie geleistet haben, ist noch derselbe wie bei mir. Doch die Rahmenbedingungen, unter denen wir Rechtsprechung ausüben, haben sich stark verändert. Immer schon haben sich Gesellschaft, Wirtschaft und Technik im Laufe der Zeit gewandelt. Aber die Veränderungsgeschwindigkeit nimmt immer mehr zu, nicht zuletzt dank der enormen Fortschritte im IT-Bereich.

Ich habe die computerlose Zeit am Gericht noch miterlebt. Nicht auszudenken, wenn wir heute - wo selbst die jüngsten Sozialgesetzbücher (SGB II und XII) in ihren meisten Bestimmungen inzwischen schon mehrfach wieder geändert worden sind - noch jedes Mal in der Bücherei in den Gesetzblättern nachsuchen müssten, um die für den jeweiligen Fall maßgebliche Gesetzesfassung zu finden. (Und dass man nicht irgendeine, sondern die im konkreten Fall einschlägige Gesetzesfassung anwendet, ist bestimmt ein Qualitätsmerkmal.) Zu den meisten Rechtsfragen findet man im PC die Entscheidungen anderer Gerichte. Und beim PC-Googlen entdeckt man so manche Homepage von AS-Klägern mit Hinweisen auf wirtschaftliche Aktivitäten, von denen in Verwaltungsakten und Klagebegründung noch nie die Rede war. Mit einem Wort: Es ist keine Frage, dass auch Rechtsprechung und Richterschaft vom Fortschritt im IT-Bereich erheblich profitieren. Die damalige Diskussion, ob ein PC am Arbeitsplatz mit dem richterlichen Selbstverständnis vereinbar ist, erscheint uns heute absurd.

Die rasante Geschwindigkeit, mit der sich die Dinge ändern, führt dazu, dass der Gesetzgeber immer schneller auf immer komplexere Lebenssachverhalte reagieren muss. Das bedeutet kürzere Verfallszeiten der Gesetze, kompliziertere Gesetze, mit heißer Nadel gestrickte, also schlechtere Gesetze. Dies wiederum regt die allgemeine Klagefreudigkeit an und belastet die Gerichte erheblich - und das alles in Zeiten des Sparzwangs der öffentlichen Hand.

Das sind die objektiven Rahmenbedingungen, unter denen sich die Qualität der Rechtsprechung heute bewähren muss.

Es gibt aber auch eine subjektive Komponente.

Die Vorstellung des objektiven Richters und der objektiv richtigen Rechtsanwendung ist eine Utopie. Es ist ja keineswegs so, dass ein- und derselbe Fall bei gleichbleibender Gesetzeslage von allen Richtern gleich beurteilt würde. Z.B. wird vielleicht ein Richter nach 30 Ehejahren einen Fall, bei dem es um die Frage nach dem Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft geht, anders behandeln als ein überzeugter Single. Jeder Richter ist aber natürlich nicht nur durch seine persönlichen Erfahrungen geprägt, sondern auch durch die tatsächlichen oder gefühlten Notwendigkeiten seiner Zeit, die herrschenden politischen, gesellschaftlichen und moralischen Anschauungen und durch bewusste oder unbewusste Vorurteile, die er mit seinen Mitmenschen teilt.

Der Einfluss des Zeitgeists auf die Rechtsprechung liegt auf der Hand:

Selbstverständlich wurden ein- und dieselben BGB-Vorschriften im Kaiserreich, in der Weimarer Republik, in der NS-Zeit, in der DDR und in der BRD unterschiedlich ausgelegt und angewandt.

Bei der Vorbereitung dieses Vortrags bin ich auf folgendes Beispiel gestoßen: Ein jüdischer Schriftsteller hatte einen Vertrag mit der Ufa, Deutschlands größter Filmgesellschaft. Als Jude war er aber plötzlich unerwünscht. Doch ein Rücktritt vom Vertrag war nur bei Krankheit oder Tod vorgesehen. Das Reichsgericht segnete die Vertragsauflösung aber trotzdem ab, und zwar mit folgender Begründung: Die frühere (liberale) Vorstellung vom Rechtsinhalt der Persönlichkeit habe keine grundsätzlichen Wertunterschiede nach der Gleichheit und Abstufung der Menschen nach Rassegesichtspunkten anerkannt. Die nunmehr maßgebliche nationalsozialistische Weltanschauung erkenne aber nur Deutschstämmige als rechtlich vollgültig an und unterscheide zwischen vollrechtsfähigen Personen und Personen minderen Rechts. Schon in alten Zeiten habe man den Grad völliger Rechtlosigkeit dem leiblichen Tod gleichgestellt. So seien die Begriffe des bürgerlichen Todes und des Klostertodes entstanden. Auf den Fall des jüdischen Schriftstellers bezogen: Die aus rassepolitischen Gründen eingetretene Änderung der Gesellschaft begründe eine Auflösung des Vertrags mit ihm, wie Krankheit oder Tod es täten.

Dieses Fallbeispiel zeigt, dass auch hohe juristische Intelligenz noch keine guten Richter macht, wenn nicht eine bestimmte rechtsethische Grundeinstellung dazu kommt. Das muss gerade in Deutschland fest im Bewusstsein der Richterschaft verankert sein. Echte Qualität der Rechtsprechung benötigt immer ein rechtsethisches Fundament. Wie hätte man damals im Anschluss an dieses RG-Urteil selbst entschieden, wenn einem als Amtsrichter ein vergleichbarer Fall vorgelegt worden wäre? Mit gutem Grund sehen die Fortbildungsprogramme unserer Gerichtsbarkeit ab und an einen Besuch im KZ Buchenwald vor.

Auch das Richterbild unterliegt dem Wandel der Zeiten, und jede Zeit bringt einen für sie kennzeichnenden Richtertypus hervor. So mag in traditionsbewussten Zeiten der Typ des eher autoritären, vielleicht burschenschaftsbewegten Richters verbreitet gewesen sein. Infolge des Vietnamkriegs und der Studentenbewegung fand sich der staats- und behördenkritische Richter, der an jedem Bebauungsplan und jedem Planfeststellungsbeschluss das Haar in der Suppe suchte, um der Klage stattzugeben. Und heute mögen die Schnelllebigkeit unserer Zeit und der Einfluss amerikanischer Unternehmensphilosophien, die im Zuge der Globalisierung immer mehr auch bei uns Eingang finden, dazu führen, dass Richter mehr dem Effizienzdenken anhängen, sich eher als Fallmanager fühlen und es naheliegend finden, sich entsprechend dem Unternehmensberater der freien Wirtschaft als Organisationsberater oder Changemanager zu betätigen.

Die Abhängigkeit des Richters vom Zeitgeist und seine Subjektivität liegen unabänderlich in seiner menschlichen Natur begründet. Trotzdem gibt es und gab es zu allen Zeiten das Ideal des "guten Richters". Nach unserem Verständnis ist das

der Richter, der sich über sein subjektives Vorverständnis immer wieder Rechenschaft ablegt, sich Neuerungen nicht versperrt, aber den Zeitgeist und seine eigene Position selbstkritisch hinterfragt, sein Gewissen schärft und nicht beruhigt, sich Fehler eingesteht, sich nicht um des persönlichen Vorteils willen anpasst und gegen seine Überzeugungen handelt, mag der persönliche Vorteil in weniger Arbeit, in Beförderung oder in Versetzung an ein Gericht in größerer Nähe zu seinem Heimatort bestehen, und der seine Unabhängigkeit verteidigt, ohne die es gar nicht möglich ist, nach seinem Gewissen zu handeln.

Und was heißt das alles für den Alltag des Sozialrichters, der sich einer steigenden Anzahl von Klagen und Eilverfahren gegenüber sieht? Und deshalb immer mehr erledigen muss, um dieser Flut Herr zu werden?

Muss er wirklich immer mehr erledigen? Es gibt keinen Rechtsgrundsatz, dass im Dezernat "input" = "output" sein muss. Der BGH als oberstes Richterdienstgericht hat bestätigt, was ohnehin eine Selbstverständlichkeit ist: Dem Richter darf ein Anwachsen der Bestände nicht zur Last gelegt werden, wenn die Eingänge so hoch sind, dass eine gleich hohe Verfahrenszahl in sachgerechter Weise nicht erledigt werden kann.

Die Zeit, die der Richter pro Fall aufwendet, ist das wichtigste Mittel, mit dem er die Qualität der eigenen Rechtsanwendung steuert. Selbstverständlich spart man Zeit, wenn man die Akten nicht vollständig oder nur ungenau liest, wenn man den Sachverhalt nicht gründlich klärt, Rechtsfragen glattbügelt oder aus dem hohlen Bauch beantwortet, statt das Ergebnis eigener Überlegungen mit Rechtsprechung und Literatur abzugleichen. Aber dass das einen Qualitätsverlust bedeutet, steht außer Frage. Niemand käme auf die Idee, seinen Arzt danach auszusuchen, dass dieser in seiner Sprechstunde deutlich mehr Patienten „verarztet“ als üblich.

Dass Richter tatsächlich einen erheblichen Gestaltungsspielraum haben, innerhalb dessen sie vermehrte Quantitätsanforderungen durch Reduzierung der Qualität kompensieren können, ist fatal. Denn das ermöglicht es, der eigentlich gebotenen offensiven Auseinandersetzung mit dem Problem des Qualitätsverlusts lange Zeit auszuweichen. Es dürfte viel Zeit vergehen, bis dieser schleichende Qualitätsverlust von den Beteiligten erkannt und gerügt wird. Unsere Kläger sind nicht organisiert, und die Beklagtenvertreter werden es mit dem Kammervorsitzenden kaum verderben wollen.

Haben wir tatsächlich schon einen spürbaren Qualitätsverlust zu verzeichnen?

Dafür gibt es genügend Anhaltspunkte. Insbesondere die deutliche Zunahme der Eingangs- und Erledigungszahlen gehört dazu. Dass Qualität sich bei ansteigenden Fallzahlen nicht uneingeschränkt halten lässt, liegt auf der Hand. Nur so lässt sich erklären, dass eine Kollegin neulich in einem Gespräch die rhetorische Frage stellte: "Aber wer liest denn schon die ganze Verwaltungsakte?" Sie selbst

tut es anscheinend nicht und ging offenbar davon aus, dass ihre Gesprächspartner es auch nicht tun. Ein anderes Beispiel: Ein Anwalt, der erst in der mündlichen Verhandlung die seines Erachtens gravierende innere Widersprüchlichkeit des vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachtens rügte, musste sich vom Vorsitzenden belehren lassen, dass dieser das Gutachten doch nicht Seite für Seite lese, wenn ihm solche Monita nicht vor der Sitzung vorgetragen worden seien.

Die Richterräte der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit haben einen Qualitätsverlust schon vor gut einem Jahr in dem „Dortmunder Aufruf“ bejaht und danach von vielen Kollegen Zustimmung erfahren. Aber durchaus nicht von allen. Und als es darum ging, die Überlastung durch Überlastungsanzeigen nach außen offenkundig zu machen, fanden sich dazu dann auch nicht viele Kollegen bereit.

Warum ist das so? Die Erledigungszahlen sind das Kriterium für Beurteilung, Beförderung, gewünschte Versetzung an ein anderes Gericht und vielleicht auch sogar für das Ansehen in der Kollegenschaft. Und das natürlich nicht in dem Sinn, dass man bei jemand mit unterdurchschnittlichen Erledigungszahlen auf die Idee käme, geschweige denn sagen würde: Respekt, der arbeitet aber offenbar auf qualitativ hohem Niveau - eine Vermutung, die angesichts des Qualitätsindikators Zeit pro Fall doch eigentlich nahe läge. Die Bedeutung hoher Erledigungszahlen als (vermeintlicher) Indikator für überdurchschnittliche Leistungstärke hängt zum einen damit zusammen, dass man die Quantität besser messen kann als die Qualität richterlicher Arbeit. Zum anderen spielt aber auch folgendes eine Rolle: Bei gleicher Gründlichkeit der Fallbearbeitung wird der Richter mehr Fälle erledigen, der schneller arbeitet, weil er organisierter und auch sonst fähiger, intelligenter ist. Und wer möchte schon in Verdacht geraten, dahinter zurückzustehen?

Menschen und damit auch Richter sind in der Lage, sich Dinge schön zu reden, um sich unangenehmen Wahrheiten nicht stellen zu müssen. So kann man immer wieder hören: "Ich ziehe die Sache lieber durch, damit der Kläger nicht so lange auf eine Entscheidung warten muss; er kann ja in die Berufung gehen." "Nur schnelles Recht ist gutes Recht." "Die erste Instanz muss nur überhaupt eine Entscheidung treffen, die zweite Instanz muss die richtige Entscheidung treffen, und die dritte Instanz muss die richtige Entscheidung richtig begründen."

Gehen wir mal davon aus, dass es sich dabei nicht nur um ein nettes Bonmot handelt, sondern durchaus auch Ernst dahintersteckt, und das ist anzunehmen: Wer so redet und handelt, wird dem Durchschnittskläger wohl kaum gerecht. Die Frage, ob er eine möglichst schnelle Entscheidung will, wird natürlich jeder Kläger bejahen. Aber dabei geht er doch selbstverständlich nicht von der Alternative aus: schnelle, aber falsche oder richtige Entscheidung, auf die er etwas länger warten muss. Und es ist auch keineswegs so, dass jeder Kläger den langen Atem hat, bei einer schnellen, aber falschen Entscheidung sein Recht in der

nächsten Instanz zu suchen. Wir müssten doch im Gegenteil anstreben, dass der Kläger auf die Richtigkeit unserer Entscheidung vertrauen kann.

Ein anderes Argument dafür, dass die Erledigungszahlen nicht hinter den Eingangszahlen zurückbleiben sollten, gründet im `Selbsterhaltungstrieb´: "Wenn mein Dezernat zuläuft, mache ich mir mein Berufsleben nur schwerer, und das Präsidium hilft mir dann bestimmt nicht." Das ist nicht von der Hand zu weisen. Das Präsidium kann ja auch nicht mehr tun, als den Personalmangel verwalten. Und gründlich arbeiten bei immer mehr ansteigendem Bestand ist wie dauerndes Schwimmen gegen die Strömung bei zunehmender Fließgeschwindigkeit. Das probate Mittel in dieser Situation sind aber nicht Abstriche an der Qualität, sondern Überlastungsanzeigen. Entgegen einer offenbar weit verbreiteten Meinung haben Überlastungsanzeigen nicht den Sinn, den eigenen Ruf zu ruinieren, sondern sollen vor Regressansprüchen schützen und vor allem dem Dienstherrn helfen, Missstände zu erkennen und abzustellen.

Im Übrigen muss man sich klar machen, dass derjenige, der ohne Überlastungsanzeige über lange Zeiträume hohe Erledigungszahlen bringt, daran mitwirkt, die Erledigungsspirale weiterzutreiben, mit der er dann für den Rest seines Richterdaseins leben muss.

Was ist mit dem Argument `Sparzwang´? Wenn der Staat in allen anderen Bereichen Mittel einsparen muss, warum dann nicht auch bei der Justiz? Muss nicht in Zeiten knapper Kassen auch die Rechtsprechung durch sog. Arbeitsverdichtung ihren Einsparbeitrag leisten? Arbeitsverdichtung in dem Sinn, dass jeder Richter mehr Fälle erledigt, nicht etwa mehr Zeit pro Fall aufwendet.

In Zeiten knapper Mittel liegt es nahe, zur Problembewältigung auf Rezepte der Wirtschaft zurückzugreifen. Das ist der Hintergrund, vor dem die Verwaltungswissenschaft die Neuen Steuerungsmodelle entwickelt hat, mit denen Organisations- und Führungsgrundsätze moderner Unternehmensführung auf den öffentlichen Sektor übertragen werden sollen. So haben Begriffe wie Leitbild, Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen, Controlling, Kunden- und Mitarbeiterbefragungen, benchmarking auch bei uns Einzug gehalten. Zugrunde liegt ein vom Kosten-Nutzen-Denken geprägtes Effizienzkonzept. Unternehmensphilosophien mögen wechseln, aber letztlich geht es in der Wirtschaft immer um Absatz, Durchsetzen gegenüber der Konkurrenz und Gewinn.

Das passt schon im Ansatz nicht für die Justiz. Rechtsprechung ist kein Produkt der Justizverwaltung. Die Aufgabe der Rechtsprechung und der Richter ist im Grundgesetz klar festgeschrieben.

Die Rechtsprechung ist neben Legislative und Exekutive gleichberechtigter und originärer Teil der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt. Die verfassungsrechtlich gebotene Gewaltenteilung ist ihrem Wesen nach ohne Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht denkbar. Nach Art. 92 und 97 GG ist die Rechtsprechung

den Richtern anvertraut, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Die Richter müssen ihren verfassungsrechtlichen Rechtsschutzauftrag in jedem Einzelfall sicherstellen. Das ist das Kernelement unseres Rechtsstaats. Wie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Papier treffend hervorgehoben hat: "Es ist ein schwer begreifliches und durch einen Blick ins Grundgesetz leicht vermeidbares Missverständnis, Richter könnten durch etwas anderes gesteuert werden, als durch den Rechtssatz." Die ausschließliche Bindung des Richters an das Gesetz bedeutet, dass der Richter, den Aufwand, mit dem er seine Fälle bearbeitet, immer nur nach den Anforderungen des jeweiligen Falles, nicht aber nach Kostengesichtspunkten oder danach ausrichtet, ein Anwachsen des Dezer-natsbestandes um jeden Preis zu vermeiden.

Es ist Aufgabe der Exekutive, die dafür erforderlichen Mittel zu Verfügung zu stellen. Wenn die Ressourcen dafür nicht ausreichen, liegt es am Gesetzgeber, die formellen und materiellen Gesetze so zu ändern, dass die Richter ihren Verfassungsauftrag mit den eingeschränkten finanziellen Mitteln bewältigen können. Etwa durch verfahrensrechtliche Schranken wie Reduzierung des Instanzenzu- ges, obligatorische Vorschaltung eines Schieds- oder Mediationsverfahrens, Abschaffung der Aufklärung von Amts wegen oder z.B. Abschaffung des Schwerbehindertenrechts. Das sind dann politische Entscheidungen, die wir hin- zunehmen haben.

Eben wegen der Gewaltenteilung und wegen seiner Bindung an das Gesetz darf aber kein Richter, der mit Fällen aus dem Schwerbehindertenrecht betraut ist und 600 Sachen im Dezernat hat, sagen: "Ich bin mir ohne Einholung eines Gut- achtens nicht sicher, ob der GdB des Klägers nicht doch höher als 50 ist. Aber ich weise die Klage ab, weil der schon als schwerbehindert anerkannte berentete Kläger kaum Vorteile von einem höheren GdB hat, so dass die Kosten für ein Gutachten unverhältnismäßig sind, und ich im Übrigen auch noch 599 andere Sachen zu bearbeiten habe.

Das heißt natürlich nicht, dass der Richter davon frei wäre, die Kosten der von ihm veranlassten Maßnahmen, insbesondere der veranlassten Gutachten im Au- ge zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden. Aber die Frage, ob die Kosten nötig sind, beurteilt sich nur danach, ob der Richter das Gutachten braucht, um den Fall mit der erforderlichen richterlichen Überzeugung so oder anders zu ent- scheiden, und nicht etwa im Sinne eines vom Kosten-Nutzen-Denken geprägten Effizienzkonzepts, ob etwa für den Bereich des Schwerbehindertenrechts die Einholung sozialgerichtlicher Gutachten im Wert von -zig tausend EUR pro Jahr volkswirtschaftlich zu vertreten ist.

Angesichts der Knappheit der finanziellen Mittel und der steigenden Zahl der Klageverfahren ist es also kein Wunder, dass die seit einigen Jahren aufgenom- mene Diskussion um die Qualität richterlicher Arbeit weiterhin intensiv geführt wird. Aber auch da ist Vorsicht geboten: Nicht selten wird sie von der Verwaltung mit dem Ziel geführt, an der Quantitätsschraube weiterzudrehen. Obwohl jeder

von uns sicher Vorstellungen davon hat, was ein guter Richter ist, gibt es bisher keine überzeugende Methode, die eigentliche Qualität richterlicher Arbeit zu messen. Deshalb werden - unter dem Stichwort Kundenorientierung - immer wieder auch Gesichtspunkte wie z.B. die Verfahrensdauer eingeführt, die in Wahrheit nur die Quantität betreffen. Bedenklich ist zum Beispiel auch die in einem Thesenpapier von Gerichtspräsidenten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vertretene Auffassung: "Eine Amtsermittlung findet grundsätzlich nur statt, wenn sie geboten ist. Im Übrigen gilt der Grundsatz: Was man dem Richter nicht klagt, soll er nicht richten." Soll das etwa heißen, dass der Streitstoff nicht durch den Antrag, sondern durch die Begründung der Klage begrenzt wird? Das wäre jedenfalls im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, deren Kläger häufig die Sache rechtlich gar nicht auf den Punkt bringen zu können, fatal.

Qualität richterlicher Arbeit bedeutet also, in jedem Einzelfall den Fall nach bestem Wissen und Gewissen einer dem Gesetz entsprechenden Lösung zuzuführen. Bestes Wissen setzt voraus: gründliches Aktenstudium, Auseinandersetzung mit den Argumenten der Beteiligten, Kenntnis und Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und - nicht zuletzt - dem Sachverhalt angemessene Ermittlungen. Nur der Richter selbst weiß, ob und wann er diesen Kriterien genügt. Man kann nämlich z.B. nicht verbindlich sagen, ob es besser ist, erst viele Befundberichte und dann nur ein Gutachten einzuholen, als weniger oder gar keine Befundberichte und dafür mehrere Gutachten. Ob es besser ist, länger auf die Beteiligten einzureden, um doch noch eine gütliche Verfahrensbeendigung herbeizuführen, ob man einen stringenteren Verhandlungsstil pflegen oder an langer Leine führen sollte. Es ist wichtig, erst einmal eigene Erfahrungen zu sammeln, das spricht für eher breiteres Ermitteln. Aber wenn Sie längere Zeit eine medizinische Kammer haben, werden Sie mit der Zeit in medizinischen Fragen sicherer und vielleicht weniger breit ermitteln. Irgendwie findet man jedenfalls mit der Zeit den eigenen Ermittlungs- und Verhandlungsstil, der zur eigenen Persönlichkeit und Überzeugung passt. Aber das ist genau der Punkt: Erst wenn Sie sicher sind und es nach bestem Wissen und Gewissen auch sein können, dass der konkrete Fall zu Ihrer richterlichen Überzeugung ausermittelt ist, können Sie auf weitere Ermittlungen verzichten. Machen Sie es nicht wie jene Kollegin, die dem neurologisch-psychiatrischen Gutachter aus Kostengründen vorgab, keine neurologischen Untersuchungen vorzunehmen, wenn "nur" eine psychiatrische Krankheit vorliegt. Denn ob das tatsächlich der Fall ist, kann von uns medizinischen Laien niemand vorher wissen.

Nach bestem Gewissen zu entscheiden bedeutet, sich die verfassungsrechtlich zugewiesene Aufgabe der Rechtsprechung bewusst zu machen, an dieser Aufgabe auch festzuhalten, wenn es für das eigene Fortkommen nachteilig sein könnte und Angriffe auf die richterliche Unabhängigkeit abzuwehren. Das sollte in einem Rechtsstaat wie unserem nicht allzu schwerfallen.

Noch leichter ist es, wenn man über das Spannungsverhältnis zwischen Qualität richterlicher Arbeit und Erledigungsdruck miteinander und mit der Gerichtsleitung, ggfls. auch in der Öffentlichkeit diskutiert, wenn sich die Richterräte entsprechend engagieren und dabei auch von den Kollegen Unterstützung erfahren. Die Äußerung eines Kollegen, er brauche keine Richterräte, weil er seine Probleme selber lösen könne, halte ich für einen Beispiel sozialer Dummheit. Engagieren Sie sich auch selbst in Richterräten und Richterverbänden. Wenn wir unsere Interessen nicht selbst wahren, wird es kaum jemand anderes tun. Denn Exekutive und Legislative haben eigene Aufgaben und verfolgen deshalb Interessen, die sich häufig mit denen der Richterschaft nicht decken.

Thematisieren Sie Fragen richterlicher Ethik. In erster Linie trägt die Richterschaft selbst die Verantwortung für die Qualität ihrer Arbeit. Das fällt leichter in einem Klima gegenseitiger Hilfsbereitschaft und gegenseitigen Vertrauens. Nutzen Sie die Möglichkeit der kollegialen Beratung durch ältere Kollegen, die - falls gewünscht - sich auch eine Ihrer Sitzungen anhören würden. Betrachten Sie das Sozialgericht nicht als Durchlaufstation. Vielleicht sind Sie eines Tages alle beim BSG oder LSG, vielleicht auch nicht. Wie auch immer: Es gehört einfach dazu, dass man sich dort einbringt, wo man gerade ist. Der gute Richter ist auch immer ein guter Kollege. (So sollten Sie sich kein Beispiel an Kollegen nehmen, die ihren Urlaub bewusst so legen, dass sie sich die Vertretung sparen.)

Der gute Richter bemüht sich auch um ein gutes Verhältnis zum nichtrichterlichen Dienst. Die Beschäftigten des nichtrichterlichen Dienstes haben ebenfalls einen deutlichen Arbeitsanstieg zu bewältigen. Schon deshalb sollte man auf ihre Belange möglichst Rücksicht nehmen. Aber natürlich sollte man auch da keine Kompromisse schließen, die eigener Überzeugung zufolge auf Kosten der Qualität der richterlichen Arbeit gehen.

Sollte nach alledem jetzt der Eindruck entstanden sein, dass das Richterdasein in heutiger Zeit besonders schwer sei, so wäre das natürlich falsch. Wer es erst einmal in die Sozialgerichtsbarkeit geschafft hat, steht gewissermaßen schon auf der Sonnenseite des Lebens. Vielleicht sind Sie deshalb geneigt, die Arbeit unter Erledigungsdruck nicht allzu kritisch zu sehen. Sie sind alle gute Juristen, sonst wären Sie nicht hier. Wenn Sie Ihre Arbeit stets an Ihrem Amtseid ausrichten, sind Sie - kein Zweifel - gute Richter.